

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 56 (2006)
Heft: 1: Verkehrsgeschichte = Histoire des transports

Artikel: Ethik-Kodex der ArchivarInnen und Ethik-Kodex der HistorikerInnen
Autor: Kellerhals, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ethik-Kodex der ArchivarInnen und Ethik-Kodex der HistorikerInnen

Andreas Kellerhals

Die SZG hat in der letzten Nummer 2005 ihren Debatten-Teil dem *Ethik-Kodex* der SGG gewidmet und damit einen Beitrag zur gewünschten weiterführenden Diskussion geleistet, damit dieser Kodex lebendig bleibt¹. Im Namen der «Hüter der Vergangeheitsbestände» (Markus Zürcher) beteiligen die ArchivarInnen sich ebenfalls gerne an dieser Diskussion und tragen wir das Unsere bei, um die Beziehungen zwischen der Geschichtswissenschaft und den Archiven im gegenseitigen Respekt weiter zu stärken und den ethischen Orientierungsrahmen zu festigen. Eine Gelegenheit zu einem solchen Austausch hat sich bereits an der letzten VSA-Mitgliederversammlung in Chur geboten, an der Sacha Zala diesen Ethik-Kodex vorgestellt und erläutert hat.

Wenn die ArchivarInnen sich hier einmischen, dann wollen wir uns zuerst einmal dem Dank der SAGW an die SGG anschliessen für das geschaffene «Gemeingut [...], aus dem alle mit Quellen und Archivalien befassten Disziplinen hohen Gewinn und Nutzen ziehen werden»; damit haben die Schweizer HistorikerInnen mit den ArchivarInnen gleichgezogen, welche 1996 am Internationalen Archiv-Kongress in Peking ihren weltweit geltenden Ethik-Kodex verabschiedet haben². Gleichzeitig möchten wir auf die – unseres Erachtens unzulässige und kurzsichtige – Integration der Archive in die «organisierte Geschichtswissenschaft» reagieren und den Kreis der Diskutierenden über die wissenschaftliche Geschichtsschreibung hinaus erweitern.

Der Ethik-Kodex der Schweizer HistorikerInnen und sein internationales Gegenstück, der Ethik-Kodex der ArchivarInnen, gleichen sich in verschiedenen Punkten, entsprechen sich in vielen Anliegen, doch gibt es auch interessante Unterschiede. Auf einzelne Punkte soll im folgenden kurz eingegangen werden.

Der Ethik-Kodex der ArchivarInnen dient diesen als Orientierungsrahmen. Er soll sie ermutigen, die Integrität des Archivguts zu schützen, damit zuverlässige Nachweise vergangenen Handelns erhalten bleiben und diese nicht mit Blick auf eine bestimmte Sichtweise manipuliert werden können. Archivgut muss gemäss diesem Verständnis so bewahrt werden, dass es verständlich und interpretierbar

1 Debatten in *SZG* 55, 2005, S. 448–468, mit Beiträgen von Markus Zürcher, Antoon De Baets und Sacha Zala.

2 <http://www.ica.org/biblio/Ethics-EN.pdf> oder http://www.ica.org/biblio/code_ethics_fra.html oder <http://www.ica.org/biblio/EthicsDE.pdf> (Stand 17. Januar 2006).

sowie auch benutzbar bleibt. Die Bewertung von Unterlagen, deren Übernahme und Bearbeitung sowie deren Verwaltung im Hinblick auf die Vermittlung müssen begründet und transparent bleiben. Archivgut soll allen Interessierten so frei wie möglich zugänglich gemacht werden; dabei ist aber auch anderen legitimen Interessen – Stichwort z.B. Datenschutz – Rechnung zu tragen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die ArchivarInnen sich laufend weiterbilden und dadurch ihre Professionalität erhalten; sie sollen mit ihren KollegInnen zusammenarbeiten, Fachwissen teilen und als solidarische Berufsgruppe handeln, damit auch in der Informationsgesellschaft eine sichere Überlieferungsbildung weltweit gewährleistet werden kann.

Der Ethik-Kodex der Schweizer HistorikerInnen bietet ebenfalls einen Orientierungsrahmen und will Professionalisierungshilfe sein. Er richtet sich an alle Mitglieder der «organisierten Geschichtswissenschaft», in welche Archive – zusammen mit Bibliotheken, Museen und kulturellen Institutionen – grosszügig miteingeschlossen werden. Basis der Tätigkeit von HistorikerInnen ist die Forschungsfreiheit. Im Umgang mit Archivgut verpflichten auch sie sich zur Wahrung der Unversehrtheit und Authentizität der benutzten Quellen. Ihre Arbeit soll von wissenschaftlicher Integrität und Sachlichkeit, die Auswertung der Quellen durch die Respektierung wissenschaftlich anerkannter Regeln geprägt sein. Namentlich sind gemäss Ethik-Kodex Interessen von Betroffenen nach Schutz von Informationen zu respektieren.

Was ist das Gemeinsame? Wo liegen die Unterschiede? Beide Berufsgruppen teilen den Respekt für Archivquellen, die sorgfältige Sicherung von Unterlagen. Verpflichten sich aber die ArchivarInnen zu einer transparenten, d.h. nachvollziehbaren Überlieferungsbildung, verlangen die HistorikerInnen zusätzlich eine «umfassende» Sicherung von Quellen, ohne welche die Forschungsfreiheit eine Leerformel zu bleiben drohe. Für die Benutzung des Archivgutes haben ArchivarInnen möglichst liberale Regelungen anzustreben, sich aber an die geltenden Gesetze zu halten; im Zweifelsfall sollen sie sogar selber Zugangsbeschränkungen anregen können, um die Sicherung von Unterlagen durchzusetzen. Umgekehrt setzen sich die HistorikerInnen für einen freien Zugang zum Archivgut ein, akzeptieren aber Einschränkungen bei der Publikation von Forschungsergebnissen, welche nur auf der Basis allgemein anerkannter Regeln und Methoden und in sachlicher Auswertung der Quellen gewonnen werden sollen. Ich sehe hier eigentlich wenig Grund für Differenzen zwischen ArchivarInnen und HistorikerInnen, sieht man davon ab, dass erstere eine aussagekräftige Überlieferung anstreben, letztere tendenziell eher an einer Totalüberlieferung und gesamtgesellschaftlichen Dokumentation interessiert sind. Und bezüglich des Rechtsrahmens für das eigene Handeln kann nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass die Archivierung sich in einem sehr komplexen Bereich bewegt, der in sich nicht widerspruchsfrei ist, weil letztlich verschiedene und verschieden interpretierbare Grundrechte aufeinanderprallen. Beide Kodices scheinen mir aber trotz aller offenen Fragen und ungeklärten Probleme eine tragfähige Orientierungsbasis.

Allerdings muss gleichzeitig und zusätzlich einschränkend festgehalten werden, dass selbst ein allgemeiner Respekt von Gesetzen ebenso wie das Einhalten wissenschaftlich-methodischer Regeln – blickt man über die Grenzen der Schweiz hinaus – keine Gewähr vor missbräuchlicher Auslegung dieser Ethiken bietet: In gesetztem Recht ist schon Unrecht kodifiziert worden, wie auch die Geschichtsschreibung trotz Einhaltung wissenschaftlicher Regeln schon (ethisch) versagt hat.

Eine über nationale Rechtsgrundsätze – im Sinne von positivrechtlichen Regeln – hinausreichende Verankerung in Menschenrechtskatalogen ist deshalb für eine sinnhafte Auslegung dieser Ethik-Kodices unverzichtbar.

Interessant sind für ArchivarInnen natürlich auch die den Ethik-Kodex der HistorikerInnen begleitenden *Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre*. Hier wird noch deutlicher, was die ethische Ausrichtung einer umfassend aufgefassten «organisierten Geschichtswissenschaft» bedeutet: Diese Grundsätze beinhalten hauptsächlich Anforderungen an die ArchivarInnen. Wären diese Teil der Geschichtswissenschaft, könnten diese wohl als interne Anforderungen resp. Eigenverpflichtungen verstanden werden; ArchivarInnen verstehen sich aber als selbständige Berufsgruppe, weshalb sich das aus archivischer Perspektive allerdings anders präsentiert und diese Anforderungen eher als Anspruchs-Ethik der HistorikerInnen begriffen (und deswegen manchmal auch [reflexartig] zurückgewiesen) werden. Trotzdem, dem Grundsatz «Ohne Archive keine Geschichtswissenschaft» stimmen sicher auch die ArchivarInnen zu, auch wenn die Quellen für (wissenschaftliche) Geschichtsforschung längst nicht mehr nur in (öffentlichen) Archiven zu finden sind. Tatsächlich dokumentieren öffentliche Archive das Handeln von öffentlichen Körperschaften (das Handeln des Staates), weil in einem demokratischen Rechtsstaat dieses Handeln an die Einhaltung des Rechts und an eine öffentliche Rechenschaftsablegung gebunden ist. Angesichts der Bedeutung von privaten Akteuren und deren Einflusses auf die Gestaltung der gegenwärtigen Gesellschaft und das (alltägliche) Leben der Menschen wäre es nur logisch, wenn auch diese Akteure entsprechend ihrer faktischen Bedeutung und Macht auch rechenschaftspflichtig – besser noch: rechenschaftswillig – wären.

Ob eine Archivierungspflicht von Privaten über die Gesetzgebung eingeführt werden soll oder eher als eine Selbstverpflichtung im durchaus eigennützigen Interesse erreicht werden kann, ist zu diskutieren. Immerhin kann auch hier auf die Arbeit des internationalen Archivrates hingewiesen werden, welcher an seiner letzten Jahreskonferenz eine entsprechende Resolution zur Wahrung der sozialen Verantwortlichkeit von Privaten verabschiedet hat³. Ausserdem müssten die HistorikerInnen fairerweise ähnliche Forderungen wie an die Archive auch an

3 3. Resolution on the Social Responsibility of Corporations: Considering the potential impact of mergers, acquisitions and other consequences of business globalization on the individual and collective memory, as well as their cultural heritage, the efforts of the United Nations, through their Global Pact initiative, to encourage businesses to meet their social responsibilities, and the benefits that businesses may get from the appropriate records management of their records with regard to efficiency, legal security, productivity and quality of services,

Invite businesses, more particularly the multinationals,

- to acquire a good information and records management system, that reinforce the trust that society places in them.
- to meet their responsibilities towards the countries and societies in which they operate, by including articles in the merger/purchase contracts, guaranteeing the protection of and access to archives and records.

Request the International Organization of Employers and economic leaders of the world to take into account, the issue of the keeping of archives in the implementation of ISO 9000 standards on quality management in organizations and preparation of the ISO 26000 standard that pertains to the societal responsibilities of businesses.

Agree to share their experience and their expertise with them.

Bibliotheken, Museen und andere Institutionen stellen, welche eine umfassende oder wenigstens repräsentative Überlieferung veröffentlichten Denkens, der Sachgüterkultur und der Überlieferung spezieller Dokumententypen – z.B. audiovisueller Quellen – gewährleisten müssten: Auch dies sind unverzichtbare Quellen, deren zuverlässige Sicherung heute so gut oder so wenig gewährleistet ist, wie die kohärente und kontinuierliche traditionelle archivische Überlieferungsbildung. Eine solche Ausweitung würde die zeitgeschichtliche Verengung der Perspektive des Ethik-Kodex überwinden helfen, ist die Zeitgeschichte zwar hauptsächlich, aber doch nicht exklusive von solchen Orientierungsfragen betroffen.

Als Aufforderung, die archivische Arbeit laufend zu intensivieren und zu verbessern, und in unseren eigenen Anstrengungen nicht nachzulassen, sowohl die rechtlichen Voraussetzungen für eine Überlieferung wesentlicher Quellen als Zeugnisse unserer eigenen Zeit der Nachwelt zu überliefern, als auch den Zugang zu diesen unentgeltlich und liberal zu gestalten, sind uns dieser Ethik-Kodex sowie die Grundsätze eine willkommene Unterstützung.

Wir teilen auch die Auffassung, dass die Geschichtswissenschaft (und -lehre) eine grosse Bedeutung für die Gesellschaft hat; diese muss aber immer wieder nachgewiesen werden. Nur dank archivierter Quellen wird es auch in Zukunft möglich sein, über den eigenen Erlebnishorizont hinaus Erkenntnisse über die Vergangenheit für die Gegenwart fruchtbar zu machen und mit einem durch die Gegenwart geprägten Blick Geschichten zu schreiben, welche wiederum die Gegenwart verändern, uns also mit Blick auf die Zukunft ein Dazulernen ermöglichen. ArchivarInnen werden sicher das Ihre dazu beitragen, dass Quellen vorhanden sein werden, damit die Forscherinnen und Forscher auch in Zukunft eine verlässliche Arbeitsbasis haben. So gesehen freuen wir uns auf die weitere fruchtbare Zusammenarbeit und künftige spannende Debatten über ethische und historische Fragen.